

Berliner Bibliothek zum Urheberrecht hgg. von Stefan Haupt
Band 2

Stefan Haupt

Film und Fernsehen im Unterricht

Auszug aus „Urheberrecht in der Schule“



MUR

MUR-Verlag • Passau

Stefan Haupt

Film und Fernsehen im Unterricht

Auszug aus

„*Stefan Haupt*, Urheberrecht in der Schule“

3. Auflage (erscheint im Oktober 2019)

MUR-Verlag • Passau (2019)

Das Bild auf der Vorderseite zeigt eine Szene aus dem Film „Toni Erdmann“, Regie: Maren Ade, mit Peter Simonischek als nervigem Vater und Sandra Hüller als gestresster Tochter. (Foto mit freundlicher Genehmigung der Komplizen Film)

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter (m/w/d).

Impressum: MUR-Verlag GmbH & Co. KG
Passau (2019)

Hersteller: Bayern Print, Augsburg

Inhalt

1. Grundregeln	5
2. Nutzungsarten	8
3. Unterrichtsarten und Schulveranstaltungen	11
4. Checkliste: Darf der Film oder die Sendung genutzt werden?	13
5. Ausnahmen: Bildungsmedien, kurze Filme, Schulfunk, Reden, Nachrichten	15
6. Bezugsquellen für Filme und Sendungen	17
7. Lizenzerwerb	22
8. Exkurs: Historische Filmnutzung an Schulen	24

Die im Text angeführten Paragraphen können auch unter www.mur-verlag.de/gesetze/urhg aufgerufen werden.

1. Grundregeln

Mit dem Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), das am 1. März 2018 in Kraft trat, wurde die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Unterricht grundlegend neu geregelt. Seitdem dürfen gemäß § 60a UrhG für den Unterricht bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes (Film, Fernsehsendung, Radiosendung etc.) genutzt werden. Erlaubt sind:

- die Vorführung, d. h. einen Ausschnitt im Unterricht zeigen (§ 19 Abs. 4 UrhG),
- die öffentliche Zugänglichmachung, d. h. einen Ausschnitt über das Intranet der Schule/Internet im Unterricht abrufen und zeigen (§ 19a UrhG),
- die Vervielfältigung, d. h. einen Ausschnitt auf einen Bildträger aufnehmen oder übertragen (§ 16 UrhG) bzw. zu speichern (z.B. auf einer Festplatte, einem USB Stick),
- die Wiedergabe von Funksendungen, d. h. einen Ausschnitt einer Funksendung zeitgleich wiedergeben (§ 22 UrhG),
- die Verbreitung, d. h. Kopien des Ausschnitts verteilen (§ 17 UrhG),
- die sonstige öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 i. V. m. §§ 19–22 UrhG).

Die Nutzung muss der Veranschaulichung des Unterrichts dienen (§ 60a Abs. 1 UrhG).

Sollte die Nutzung 15 % des Films bzw. der Sendung überschreiten, den Unterricht nicht veranschaulichen oder kommerziellen Zwecken dienen, muss das Nutzungsrecht erworben werden, das ausgeübt werden soll.

Die folgenden Bildungseinrichtungen sind privilegiert (§ 60a Abs. 4 UrhG):

- frühkindliche Bildungseinrichtungen,
- Schulen,
- Hochschulen,
- Privatschulen (RegE des UrhWissG, S. 36),

- Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung,
- Berufsschulen,
- Sonderschulen sowie
- Fernunterricht (MOOCS - massive open online courses).

Nicht privilegiert sind:

- kommerzielle Einrichtungen, z. B. kommerzielle private Sprachinstitute (§ 60a Abs. 1 UrhG),
- Volkshochschulen,
- bezahlter Unterricht,
- Auftragsforschung,
- google Buchsuche sowie
- Krippen.

Achtung: Die Grundregel gilt nicht für Bildungsmedien, also z.B. Filme, die extra für die Nutzung im Unterricht hergestellt wurden.

Öffentlich/nicht-öffentlich?

Es besteht seit langem die Diskussion, ob der Schulunterricht als öffentlich oder nichtöffentlich einzuordnen ist (§ 15 Abs. 3 UrhG). Wäre er nicht öffentlich, würde sich § 60a UrhG erübrigen bzw. nur in Ausnahmefällen Anwendung finden, wie z. B. bei Schulveranstaltungen, weil die erlaubten Nutzungen sich nur auf öffentliche Veranstaltungen der Schule – und nicht den Unterricht in der Schule – beziehen würden.

Die Diskussion bezieht sich vor allem auf die Vorführung von Filmen (§ 19 Abs. 4 UrhG) im Unterricht.

Der urheberrechtliche Begriff der Öffentlichkeit wird in § 15 Abs. 3 UrhG definiert: *„Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“*

Bislang hat sich ein großer Teil der Diskussion mit den persönlichen Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern, sowie Schülern untereinander, beschäftigt. Demnach haben Lehrer einerseits persönliche Beziehungen zu ihren Schülern, andererseits entstehen diese nur als Konsequenz ihrer beruflichen Tätigkeit und sollten nicht als Argument dafür herangezogen werden, Urheberrechtlich relevante Nutzungen von der Notwendigkeit eines Rechteerwerbs auszunehmen. Die Beurteilung von Beziehungen zwischen Schülern ist ebenfalls strittig. Große Klassen, die sich stetig durch den Umzug alter und das Hinzukommen neuer Schüler verändern, und Konzepte wie Flex-Klassen sprachen zumindest dagegen.

Die Rechtsprechung setzt für das Kriterium der persönlichen Beziehungen einen engen gegenseitigen Kontakt voraus. Lediglich gleichgerichtete Interessen von mehreren Betroffenen reichen nicht aus (Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl. 2018, UrhG § 15 Rn. 42). Selbst innerhalb einer Schulklasse von 20 Personen bilden sich Freundesgruppen, die miteinander wenig Kontakt haben. Die Dynamik einer Schulklasse lässt sich viel besser als gleichgerichtete Interessen der Schüler beschreiben, das Schuljahr abzuschließen.

Für die Öffentlichkeit des Unterrichts spricht außerdem, dass der Gesetzgeber schon im Jahr 1965 entsprechende Schrankenregelungen in das Gesetz aufgenommen hat (§§ 46, 47, 52, 53 UrhG). Diese wären nicht notwendig gewesen, hätte der Gesetzgeber den Unterricht als nicht öffentlich angesehen.

Viele Gerichtsentscheidungen zu § 15 Abs. 3 UrhG basieren auf der veralteten Annahme, dass die Definition des Öffentlichkeitsbegriffs den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU überlassen sei (Schricker/Loewenheim, 5. Aufl. 2017, UrhG § 15 Rn. 388 f.). Jüngere Literatur und Rechtsprechung sind sich nun jedoch einig, dass der Begriff „öffentlich“ in Art. 3 InfoSocRL (2001/29/EG) in der gesamten Union einheitlich auszulegen ist (Schricker/Loewenheim, 5. Aufl. 2017, UrhG § 15 Rn. 68, § 6 Rn. 8). Der Bundesgerichtshof hält den Öffentlichkeitsbegriff in § 15 Abs. 3 UrhG zwar noch generell für anwendbar, legt ihn je-

doch richtlinienkonform, d. h. entsprechend den Kriterien des EuGH, aus (Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, UrhG § 15 Rn. 40). Dies zeigt sich in jüngeren Urteilen wie z. B. Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen (BGH GRUR 2016, 278). Demnach ist eine persönliche Verbundenheit gemäß § 15 Abs. 3 UrhG dann anzunehmen, wenn es sich bei dem möglichen Empfängerkreis nicht mehr um „Personen allgemein“ (gemäß Rechtsprechung des EuGH) handelt (Schricker/Loewenheim, 5. Aufl. 2017, UrhG § 15 Rn. 376).

Daraus ergibt sich, dass die Öffentlichkeit des Schulunterrichts gemäß den Kriterien des EuGH beurteilt werden muss. Es sollte sich nicht mehr auf veraltete deutsche Rechtsprechung bezogen werden (Schricker/Loewenheim, 5. Aufl. 2017, UrhG § 15 Rn. 388). Nach EU-Recht sind als Kriterien für die Öffentlichkeit einerseits die Handlung der Wiedergabe, d.h. dass den Nutzern absichtlich und gezielt Zugang zum geschützten Werk verschafft wird, den sie sonst nicht hätten, und andererseits die Anzahl der Personen, denen das Werk zugänglich gemacht wird, von Relevanz. Dabei ist auch die kumulative Wirkung zu beachten, also wieviele der Personen in der Folge Zugang zum selben Werk haben.

In der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Binnenmarkt hat der EU-Gesetzgeber die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Ausnahmeregelung für die digitale Nutzung von geschützten Werken zur Veranschaulichung im Unterricht vorzusehen (EG 28, Art. 5) und geht damit implizit davon aus, dass die Wiedergabe von Werken im Unterricht in das Urheberrecht eingreift, also öffentlich ist.

Die Wiedergabe von Werken im Unterricht ist also nach neuerer Auffassung als öffentlich im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG anzusehen. Für Schulen und Lehrer ist es immer sicherer, von einer Öffentlichkeit des Unterrichts auszugehen, um Abmahnungen und Klagen zu vermeiden.

2. Nutzungsarten

⇒ **Dürfen Filme im Unterricht vorgeführt werden?**

Ja, es dürfen bis zu 15 % eines Films zur Veranschaulichung des Unterrichts vorgeführt werden. Für die Nutzung von mehr als 15 % muss das Vorführungsrecht erworben werden (§ 60a Abs. 1 UrhG).

⇒ **Dürfen Radio- und Fernsehsendungen zeitgleich im Unterricht wiedergegeben werden?**

Ja, es dürfen bis zu 15 % einer Radio- oder Fernsehsendung zur Veranschaulichung des Unterrichts wiedergegeben werden. Für die Nutzung von mehr als 15 % muss das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG) vom Rechteinhaber erworben werden (§ 60a Abs. 1 UrhG erlaubt sonstige öffentliche Wiedergabe i. S. v. § 15 Abs. 2 UrhG, darunter auch § 22 UrhG). Bei dem Rechteinhaber kann es sich um die Produktionsfirma des Filmes, einen Filmhändler, einen Filmverleih oder Ähnliches handeln, die sich mit dem Handel von Filmlizenzen beschäftigen.

Schulfunksendungen gemäß § 47 UrhG dürfen vollständig aufgezeichnet werden (siehe 5. Ausnahmen).

⇒ **Dürfen Filmvorführungen im Kino für den Unterricht mitgeschnitten werden?**

Nein, es ist nicht erlaubt, Filmvorführungen im Kino oder im Rahmen von Open Air-Veranstaltungen für den Unterricht mitzuschneiden oder live zu streamen (§ 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG). Auch gemäß § 53 Abs. 7 UrhG ist die Aufnahme öffentlicher Filmvorführungen nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die AGB von Kinos verbieten generell die Aufnahme von Filmvorführungen.

⇒ **Dürfen Ausschnitte von Filmen bzw. TV-Sendungen für andere Lehrer kopiert werden?**

Ja, Lehrer und Prüfer derselben Bildungseinrichtung können einander bei der Ausübung der erlaubten Nutzungen (15 % eines Films bzw. einer Sendung) helfen und erstellte Kopien für den Unterricht gemäß den Vorschriften weiternutzen (§ 60a Abs. 1 Nr. 2 UrhG).

⇒ **Dürfen Ausschnitte von Filmen bzw. TV-Sendungen über den Schulserver zugänglich gemacht werden?**

Ja, es dürfen bis zu 15 % eines Films bzw. einer Sendung zur Veranschaulichung des Unterrichts über das Intranet zugänglich gemacht werden (§ 60a Abs.1 UrhG). Für mehr als 15 % müssen die Nutzungsrechte erworben werden (öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG).

Ausschnitte, die nur in einigen Klassen zur Veranschaulichung des Unterrichts benötigt werden, dürfen nicht für die gesamte Schule zugänglich gemacht werden. Sollte das beabsichtigt sein, müssen die Nutzungsrechte erworben werden (Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60a Rn. 10).

⇒ **Welche Regeln gelten für geförderte Filme?**

Im Regierungsentwurf des UrhWissG (S. 37) wird auf das Filmförderungsgesetz (FFG) eingegangen. Danach sind bei der Nutzung von geförderten Filmen im Unterricht die Sperrfristen gemäß § 53 FFG zu beachten. Diese betragen z. B. bei DVDs/Blu-rays und kostenpflichtigen Streamingdiensten 6 Monate ab Beginn der regulären Kinoauswertung. Das Mitschneiden von Filmaufführungen in Kinos ist ohnehin verboten (§ 60a Abs. 3 Nr. 1, § 53 Abs. 7 UrhG). DVDs/Blu-rays von geförderten Filmen werden nicht vor Ablauf der Sperrfrist zum Verkauf angeboten. Deswegen hat das Erwähnen dieser theoretischen Möglichkeit nur akademischen Charakter. Es wäre rechtswidrig, wenn eine Schule innerhalb der Sperrfrist nach dem FFG einen Film nutzt und sich dabei auf die Zulässigkeit nach § 60a UrhG beruft.

3. Unterrichtsarten und Schulveranstaltungen

⇒ **Gilt die Regelung auch für die Nutzung im Klassenverband?**

Ja, es gilt die Grundregel. Es dürfen bis zu 15 % eines Films bzw. einer TV-Sendung zur Veranschaulichung des Unterrichts genutzt werden (§ 60a UrhG). Für die Nutzung von mehr als 15 % muss ein Rechteerwerb erfolgen.

⇒ **Zählt das Kurssystem der Oberstufe als ein Klassenverband?**

Nein, aber es gilt trotzdem die Grundregel. Es dürfen bis zu 15 % eines Films bzw. einer TV-Sendung zur Veranschaulichung des Unterrichts genutzt werden (§ 60a UrhG). Für die Nutzung von mehr als 15 % muss ein Rechteerwerb erfolgen.

Kurse in der Oberstufe werden manchmal als regelmäßig zusammen unterrichtete Gruppen bezeichnet (im Gegensatz zum Klassenverband), aber das Gesetz unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Zusammensetzung der Klassen oder der Kurse.

⇒ **Welche Regeln gelten bei der Zusammenfassung mehrerer Klassen?**

Die Ausnahmebestimmung des § 60a UrhG gilt unabhängig von der Zusammensetzung der Unterrichtsklasse. Solange die Nutzung der Veranschaulichung des Unterrichts dient, dürfen gemäß § 60a UrhG bis zu 15 % eines Films bzw. einer TV-Sendung genutzt werden. Darüber hinaus müssen die Nutzungsrechte erworben werden.

⇒ **Dürfen bei der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Ganztagschule auch bis zu 15 % eines Films bzw. einer Sendung genutzt werden?**

Nein. Die Nachmittagsbetreuung zählt im Regelfall nicht zum lehrplanmäßigen Unterricht. Deshalb findet die Schrankenrege-

lung des § 60a UrhG bei solcher Betreuung keine Anwendung. Für die Nutzung von Filmen bzw. Sendungen müssen die Nutzungsrechte erworben werden (siehe Abschnitte 6. und 7.).

⇒ Welche Regeln gelten bei Schulveranstaltungen?

Die Nutzung von Filmen bzw. TV-Sendungen bei Schulfesten, Projekttagen, Weihnachtskonzerten, Tagen der offenen Tür, außerschulischen Leistungswettbewerben und anderen Schulveranstaltungen (RegE des UrhWissG, S. 37) fällt nur dann unter die Ausnahmebestimmung des § 60a UrhG, soweit die Veranstaltung der Präsentation des Unterrichts oder der Unterrichts- oder Lernergebnisse dient. Unter folgenden Bedingungen dürfen gemäß § 60a UrhG bis zu 15 % eines Films bzw. einer Sendung genutzt werden:

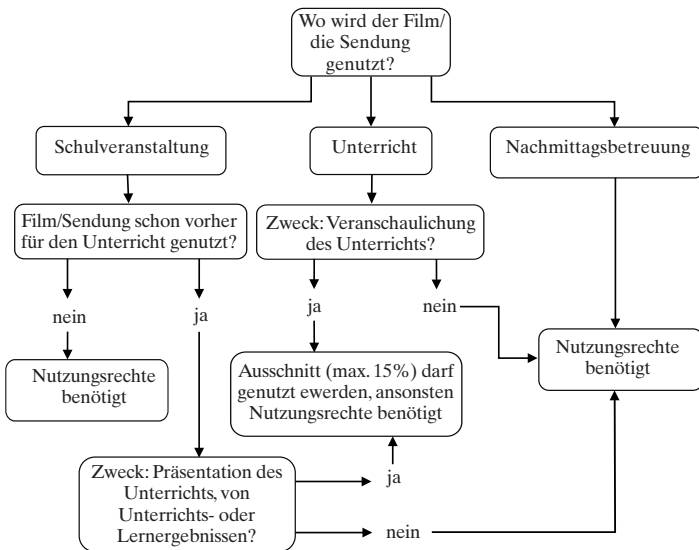
- der Ausschnitt wurde vorher schon für den Unterricht verwendet (RegE des UrhWissG, S. 37),
- die Nutzung des Ausschnitts muss der Präsentation des Unterrichts oder von Unterrichts- oder Lernergebnissen dienen (§ 60a Abs. 1 Nr. 3) und
- es wird kein Eintrittsgeld oder allenfalls ein Eintrittsgeld in Form von Unkostenbeiträgen erhoben (RegE des UrhWissG, S. 37).

Sollte eine der Bedingungen nicht zutreffen oder mehr als 15 % eines Films bzw. einer TV-Sendung genutzt werden, müssen – wie bei jeder anderen öffentlichen Veranstaltung – die Nutzungsrechte erworben werden.

4. Checkliste: Darf der Film oder die Sendung genutzt werden?

Die Checkliste dient als Überblick über die geltenden Regelungen zur Nutzung von Filmen und Sendungen an der Schule (§ 60a UrhG). Sie stellt dar, in welchen Fällen Nutzungsrechte erworben werden müssen und wann die Ausnahmeregel Anwendung findet, die eine Nutzung von bis zu 15 % eines Films bzw. einer TV-Sendung erlaubt.

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Ausnahmen für bestimmte Arten von Filmen und TV-Sendungen erläutert.



⇒ Beispiel 1 – „Toni Erdmann“

Ein Schüler hat eine DVD/Blu-ray des Filmes „Toni Erdmann“ mitgebracht und fragt einen Lehrer, ob der Film im Unterricht

Checkliste: Darf der Film oder die Sendung genutzt werden?

oder in der Nachmittagsbetreuung abgespielt werden kann. Welche Regelung gilt hier?

Für die Vorführung im Unterricht benötigt der Lehrer das Vorführungsrecht, da „Toni Erdmann“ ein reiner Unterhaltungsfilm ist. Es ist schwer zu rechtfertigen, dass er zur Veranschaulichung des Unterrichts dienen könnte. Deswegen dürfen nicht einmal 15 % gezeigt werden.

Die Vorführung des Films im Rahmen der Nachmittagsbetreuung ist nur rechtmäßig, wenn dafür vorher das Vorführungsrecht erworben wurde. Das Vorführungsrecht müssen Lehrer oder Erzieher nicht selbst erwerben. Das geschieht in der Regel über die Bildstellen und Medienzentren bzw. über den Schulträger. Im Einzelfall kann auch die Schule das Vorführungsrecht erwerben.

5. Ausnahmen: Bildungsmedien, kurze Filme, Schulfunk, Reden, Nachrichten

⇒ Beispiel 2 – Vorführung von Bildungsmedien

Der Biologielehrer möchte im Unterricht einen Lehrfilm über die Photosynthese zeigen, um das aktuelle Unterrichtsthema zu veranschaulichen. Darf er das, ohne den Rechteinhaber um Erlaubnis zu fragen?

Wenn der Film ausschließlich für den Unterricht an Schulen bestimmt ist und eine entsprechende Kennzeichnung als Bildungsmedium hat, muss das Vorführungsrecht erworben werden (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG). Den Rechteerwerb nimmt in der Regel nicht der Lehrer, sondern die Bildstelle oder das Medienzentrum vor.

Viele Lehrfilme für verschiedenste Unterrichtsfächer werden unter www.schulfilme-im-netz.de angeboten. Erwirbt man dort eine Lizenz, wird ein Downloadlink bereitgestellt.

⇒ Beispiel 3 – Vorführung von kurzen Filmen

Der Englischlehrer möchte einen Kurzfilm zeigen, den seine Klasse danach analysieren soll. Kann er hiervon auch nur maximal 15 % zeigen?

Filme von einer Länge von bis zu 5 Minuten dürfen in ihrer gesamten Länge genutzt werden, da sie als Werke geringen Umfangs unter § 60a Abs. 2 UrhG fallen (RegE des UrhWissG, S. 35). Das ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass es sich um keine speziell gekennzeichneten Lehrfilme (Bildungsmedien) handelt (siehe Beispiel 2).

⇒ Beispiel 4 – Nutzung von Schulfunksendungen

Darf der Französisch-Lehrer die Schulfernsehsendung „Planète Néo“ von SWR und WDR zeitgleich im Unterricht zeigen bzw. für den Unterricht aufzeichnen?

Ja, als Schulfunk bzw. Schulfernsehen bezeichnete Sendungen dürfen gemäß § 47 UrhG zeitgleich im Unterricht wiedergegeben werden. Die zeitgleiche Wiedergabe ist zwar nicht explizit gesetzlich geregelt, aber nach herrschender Meinung erlaubt. Gemäß § 47 UrhG dürfen Schulfunksendungen auch auf Bild- und Tonträgern aufgezeichnet und später im Unterricht abgespielt werden. Diese Bild- und Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind am Ende des Schuljahres zu löschen. Es ist umstritten, ob die Schulfunksendungen nur von schuleigenen Geräten in der Schule aufgezeichnet werden dürfen oder ob das ein Lehrer auch privat tun kann.

Achtung: Schulfunk in diesem Sinne bezeichnet Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die speziell für den Unterrichtseinsatz gedacht sind (§ 47 UrhG). Mit Schulfunk sind nicht Radio- oder Fernsehsendungen gemeint, die schulintern von den Schülern veranstaltet werden.

⇒ Weitere Ausnahmen für Funk

Die folgenden Radio- und Fernsehübertragungen können vielfältig, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden:

- Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG),
- vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten (§ 49 Abs. 2 UrhG).

6. Bezugsquellen für Filme und Sendungen

⇒ Beispiel 5 – Vorführung einer privat erworbenen DVD/Blu-ray

Der Geschichtslehrer hat eine DVD/Blu-ray des Filmes „Der Untergang“ privat erworben. Darf er diese DVD/Blu-ray im Unterricht zeigen, ohne den Rechteinhaber um Erlaubnis zu fragen?

Eine privat erworbene DVD/Blu-ray darf nur privat genutzt werden. Sofern der Geschichtslehrer bis zu 15 % des Films zur Veranschaulichung des Unterrichts nutzt, ist dieses Handeln auf Grundlage von § 60a UrhG zulässig. Um den ganzen Film vorzuführen, müssen die Nutzungsrechte erworben werden.

Dass eine DVD/Blu-ray nur für private Zwecke genutzt werden darf, kann dem auf jeder DVD/Blu-ray abgedruckten bzw. im Vorspann/ Abspann zu lesenden Rechtetext (AGB) entnommen werden.

⇒ Beispiel 6 – Vorführung einer aus der Videothek ausgeliehenen DVD/Blu-ray

Der Geschichtslehrer überlegt jetzt, ob sich an der Beurteilung etwas ändert, wenn er die DVD/Blu-ray „Der Untergang“ in einer Videothek ausborgt?

Nein. Die Vorführung eines aus einer Videothek zur Veranschaulichung des Unterrichts ausgeliehenen Filmes ist auf Grundlage von § 60a UrhG nur bis zu einer Länge von 15 % gestattet. Videotheken übertragen ihren Kunden (im Rahmen der

Praxistipp:

Bildstellen, Medienstellen, Medienzentren und Landesfilmdienste bieten eine Vielzahl an Filmen und Sendungen (v. a. des Schulfernsehens) zum Verleih an, die speziell für die Nutzung im Unterricht bzw. zu Unterrichtszwecken lizenziert sind. Viele dieser Verleihstellen bieten auch den Download und das Streaming der Filme bzw. TV-Sendungen an (s. Abschnitt 6.).

AGB) nur das Recht zur privaten Nutzung. Die auf Grundlage von § 60a UrhG gestattete Nutzung darf nicht durch vertragliche Regelungen (z.B. AGB) eingeschränkt werden (§ 60g UrhG).

⇒ **Dürfen Videos von Youtube oder ähnlichen Portalen im Unterricht gezeigt werden?**

Legal eingestellte Videos auf Youtube und ähnlichen Portalen sind nur für die private Nutzung freigegeben. Das ergibt sich aus dem Lizenzvertrag, d.h. den AGB: *„Sie erklären sich damit einverstanden, Zugriff auf Nutzervideos nur in der Form des Streamings und zu keinen anderen Zwecken als der rein persönlichen, nicht-kommerziellen Nutzung, und nur in dem Rahmen zu nehmen, der durch die normale Funktionalität der Dienste vorgegeben und erlaubt ist“* (6.1 K Youtube Nutzungsbedingungen).

Ohne den Erwerb von Nutzungsrechten dürfen bis zu 15 % eines Videos zur Veranschaulichung des Unterrichts gezeigt werden. Nur Videos, die ausdrücklich als freie Inhalte („Creative Commons“) gekennzeichnet sind, können uneingeschränkt genutzt werden, sofern sich das aus den AGB ergibt.

Hier gilt jedoch auch die Ausnahme für Videos von bis zu 5 Minuten Länge. Diese dürfen vollständig genutzt werden.

Achtung: Illegal im Internet eingestellte Inhalte dürfen nicht für den Unterricht verwendet werden.

⇒ **Dürfen Streamingdienste wie Netflix oder Amazon Prime genutzt werden?**

Die Filme, die bei solchen Diensten angeboten werden, sind nur für die private Nutzung freigegeben. Das ergibt sich aus dem Lizenzvertrag, d.h. den AGB. Ohne den Erwerb von Nutzungsrechten können nur bis zu 15 % eines Films zur Veranschaulichung des Unterrichts wiedergegeben werden. Das ergibt sich aus der Schrankenregelung des § 60a UrhG.

Es kann jedoch Ausnahmen geben, z. B. erlaubt der Anbieter Netflix die Vorführung von speziell gekennzeichneten Dokumentationen zu Bildungszwecken (help.netflix.com/de/node/57695).

⇒ **Dürfen die Inhalte von Bildungsservern genutzt werden?**

Ja, die Bundesländer stellen Lehrkräften und Schülern Bildungsportale zur Verfügung, bei denen es zahlreiche für den Unterricht lizenzierte Medien gibt. Darunter sind viele Filme und Bildungssendungen. Für den Zugriff auf diese Portale werden Zugangsdaten benötigt. Die Medien sind jedoch kostenlos nutzbar (s. *Tabelle Bildungsportale*).

Baden Württemberg	SESAM	sesammediathek direktlmz.lmz-bw.de
	Medienzentren Baden-Württemberg	bw.edupool.de
Bayern	MEBIS	www.mebis.bayern.de
Berlin	MOM	berlin.edupool.de
Brandenburg	Medienzentren Brandenburg	bb.edupool.de
Bremen	LIS	bremen.edupool.de
Hamburg	Schulmediathek HH	hh.edupool.de
Hessen	Medienzentren Hessen	hessen.edupool.de
Mecklenburg-Vorpommern	Medienzentren MVP	mvp.edupool.de
Niedersachsen	Merlin	search.merlin.nibis.de
	Medienzentren Niedersachsen	niedersachsen.edupool.de
Nordrhein-Westfalen	EDMOND	www.edmond-nrw.de
Rheinland-Pfalz	OMEGA	omega.bildung-rp.de
Saarland	ODIMsaar	saarland.edupool.de
Sachsen	MeSax	www.mesax.de
Sachsen-Anhalt	emuTUBE	www.bildung-lsa.de/emutube.html
	Medienportal	lsa.datenbank-bildungsmedien.net
Schleswig-Holstein	IQSH Mediathek	sh.edupool.de
Thüringen	Thür. Medienzentren	th.edupool.de

⇒ **Dürfen Online-Mediatheken von Fernsehsendern genutzt werden?**

Das Online-Angebot von Fernsehsendern ist generell nur für die private Nutzung freigegeben. Das ergibt sich aus dem Lizenzvertrag, d.h. in der Regel den AGB. Ohne Erwerb von Nutzungsrechten können nur bis zu 15 % eines Films bzw. einer TV-Sendung zur Veranschaulichung des Unterrichts wiedergegeben werden.

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Online-Mediatheken des Schulfernsehens erlauben den Einsatz ihrer Sendungen im Unterricht. Dazu zählen:

- Planet Schule – www.planet-schule.de/sf/filme-online.php
- ARD-alpha – www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/schulfernsehen/index.html
- alpha Lernen – www.br.de/alphalernen/index.html
- GRIPS – www.br.de/grips/index.html
- Educ'ARTE – www.educarte.de

Die BBC bietet ebenfalls ein Online-Bildungsprogramm an, wofür englische Schulen allerdings eine „Educational Recording Agency“ (ERA)-Lizenz benötigen. Deutsche Schulen sollten sich bei Nutzungsfragen direkt an die BBC wenden.

⇒ **Dürfen Filme genutzt werden, die als freie Inhalte zählen?**

Freie Inhalte werden meisten unter sog. „Creative Commons“-Lizenzen angeboten. Ihre Nutzung ist kostenfrei. Die Vorführung von freien Filmen im Unterricht ist unter allen Lizenzmodellen gestattet (siehe Freie Inhalte und OER).

Achtung: Um rechtswidriges Handeln zu verhindern, sollte sich der Nutzer/der Lehrer in jedem Fall die AGB durchlesen bzw. an kompetenter Stelle, wie z.B. dem Medienzentrum, nachfragen.

Videoportale wie Youtube und Vimeo erlauben die Nutzung von Videos auf der Grundlage von CC-Lizenzen.

Europeana ist eine virtuelle Bibliothek. Sie ist eine gemeinsame Medienplattform von zahlreichen europäischen Museen und Archiven (www.europeana.eu). Bei der Suche ist es möglich, die Treffer nach Lizenzarten und Freigaben zu filtern (unter „Freie Nachnutzung“). Für den Unterricht geeignet wären z. B. die dort verfügbaren verschiedensprachigen Filme aus dem Ersten Weltkrieg. Die Filme lassen sich entweder direkt auf der Europeana-Website abspielen oder es gibt einen Link zu einer anderen Seite.

Das „Internet Archive“ ist ein gemeinnütziges US-amerikanisches Projekt in Form einer digitalen Bibliothek, welches tausende Filme und Videos zur Verfügung stellt (www.archive.org). Viele der Filme gelten jedoch nur in den USA als gemeinfrei (weil auf Urheberrechte verzichtet wurde oder die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist), während in Deutschland der Urheberrechtsschutz noch uneingeschränkt besteht. Unter www.archive.org sind zahlreiche Filme und Videos auf Grundlage von CC-Lizenzen, die auch für Deutschland gelten, abrufbar.

7. Lizenzerwerb

Um mehr als 15 % eines Films bzw. einer Sendung zur Veranschaulichung des Unterrichts zu nutzen oder um einen Film bzw. eine Sendung zu anderen Zwecken (z. B. Unterhaltung) zu nutzen, wird eine Lizenz benötigt. Diese kann bei dem Rechteinhaber (Produktionsfirma, Filmverleih, Filmhändler oder ähnliches) z. B. auf Grundlage eines Lizenzvertrages erworben werden. Der Rechteinhaber ist meistens die Produktionsfirma, der Fernsehsender oder der Verleiher.

Manche Filmemacher bzw. Rechteinhaber, darunter vor allem Dokumentarfilmer, vergeben die Erlaubnis zur Nutzung ihrer Filme auch selbst und können direkt von Lehrkräften kontaktiert werden.

⇒ **Wo können Lizenzen erworben werden?**

Nutzungsrechte, z. B. das Vorführungsrecht, können über Lizenzen direkt bei dem Rechteinhaber erworben werden.

Es können auch Lizenzen von Filmhändlern erworben werden. Dazu zählen u.a. das FWU, die MPLC Deutschland, Matthias-Film, das Filmsortiment.de, BJB Clubfilmtheke und das kfw Katholische Filmwerk – filmwerk.de (eine vollständige Liste gibt es unter www.filme-im-unterricht.de/anbieter). Lizenzen für einzelne Filme können sowohl von Schulen als auch von Lehrkräften erworben werden. Viele dieser Händler bieten auch Schirmlicenzen und Schullizenzen an. Erstere erlauben die Nutzung eines ganzen Repertoires an Filmen. Letztere sind speziell für Schulen angepasst und enthalten eine Reihe von relevanten Nutzungsrechten.

⇒ **Beispiel 7 – Lizenz für DEFA-Filme**

Ein Deutschlehrer möchte den Spielfilm „Der Untertan“ in der DEFA-Verfilmung von Wolfgang Staudte (1951) im Unterricht zeigen. Wo kann er die Nutzungsrechte für den DEFA-Film erwerben?

Sämtliche Nutzungsrechte an den Filmen, die zum DEFA-Filmstock gehören, liegen heute bei der DEFA-Stiftung. Zum DEFA-Filmstock gehören alle Filme, die von der Gründung der DEFA am 17.05.1946 bis zum 30.06.1990 in den vier DEFA-Studios hergestellt wurden. Auf Grundlage eines bis zum 31.12.2022 laufenden Vertrages ist die Progress Film-Verleih GmbH berechtigt, den DEFA-Filmstock weltweit zu vermarkten. Das Vorführungsrecht für den DEFA-Filmstock liegt davon abweichend bei der Stiftung Deutsche Kinemathek. Der Deutschlehrer muss sich deshalb an die Stiftung Deutsche Kinemathek wenden, wenn er das Vorführungsrecht für den Film erwerben will und an den Progress Film-Verleih GmbH, wenn er andere Nutzungsrechte (Videogramm, On-demand, TV) benötigt.

Achtung: Auf Verträge, die von Bildstellen vor dem 03.10.1990 auf dem Gebiet der neuen Bundesländer abgeschlossen worden sind, kann heute die Nutzung von DEFA-Filmen nicht mehr gestützt werden.

8. Exkurs: Historische Filmmutzung an Schulen

Wenn ein Lehrer seiner Klasse im Jahre 1966 einen Film zeigen wollte, musste er die entsprechende 16mm-Kopie von der Bildstelle bzw. dem Medienzentrum holen. Durch den Erwerb der Kopie wurde auch immer gleich das Vorführungsrecht übertragen. Als Lizenzzeit wurde „Print life“ vereinbart. Das bedeutet, dass der Film infolge des mit jeder Nutzung einhergehenden physischen Verschleißes irgendwann nicht mehr abspielbar – richtigerweise nicht mehr ansehbar – war. Die Nutzung anderer Filme war allein schon nach dem Stand der Technik nicht möglich. Deswegen war in der Fassung des UrhG vom 09.09.1965 (mit Ausnahme von § 47 UrhG) an keiner Stelle die Nutzung des bewegten Bildes im Schulunterricht geregelt.

Stattdessen gab und gibt es eine Regelung, die den besonderen Schutz des Filmes deutlich gemacht hat: Gemäß § 52 Abs. 3 UrhG ist die öffentliche Vorführung eines Filmwerkes stets nur mit Einwilligung eines Berechtigten zulässig.

In den 1970ern sind VHS-Kassetten und den 1990ern die DVDs/Blu-rays auf den Markt gekommen. Den Käufern wird jeweils nur das Recht zur privaten Nutzung übertragen.

Der heutige Stand der Technik ermöglicht es, z. B. durch privat erworbene DVDs/Blu-rays oder Videoportale, Filme im Unterricht zu zeigen, für die nicht die entsprechenden Nutzungsrechte erworben wurden. Das UrhWissG hat die Regeln zur Medienutzung an Schulen modernisiert. Die Rechteinhaber werden an solchen Nutzungen beteiligt. Das UrhWissG erlaubt erstmals die Vorführung von Filmausschnitten ohne Erwerb des Vorführungsrechts zu Unterrichtszwecken, weil es hierfür nun einen gesetzlichen Basiszugang (Zwangslizenz) gibt.

Die Motion Picture Licensing Company Deutschland GmbH (MPLC) informiert Sie mit der vorliegenden Broschüre über die rechtliche Situation bei Einsatz von Filmwerken im Unterricht. Der Text ist dem in Kürze im MUR-Verlag erscheinenden Band „Urheberrecht in der Schule“, 3. Auflage, entnommen. Autor dieses Buches ist Dr. Stefan Haupt, Rechtsanwalt in Berlin, der vielfach als Autor und Vortragender zum Urheberrecht, speziell zu Rechtsfragen im Bildungsbereich, hervorgetreten ist.
(www.haupt-rechtsanwaelte.de)

MPLC Deutschland ist Ihr Partner beim Erwerb von Lizenzen für die Vorführung von Unterhaltungs- und Bildungsfilmern in der Schule. Als internationales Unternehmen mit Hauptsitz in Los Angeles (USA) ist MPLC mittlerweile auf fünf Kontinenten in mehr als 30 Ländern vertreten.

MPLC kann Ihnen für die Werke von mehreren hundert Filmproduzenten, Filmverleihern und Fernsehproduzenten Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe erteilen. Schnell – unkompliziert – günstig und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Gemeinsam mit ihren Partnern vermittelt MPLC Wissen zum Urheberrecht für Schulen.